Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Schweizerische Ausgleichskasse SAK

Versicherungsnummer : .....

LEBENSBESCHEINIGUNG

Die zuständige Behörde bestätigt, dass:

.....

geboren am: .....

Wohnadresse :

.....

.....

lebt : ☐ JA ☐ NEIN

Todesdatum: .....

Zivilstand* :

☐ ledig

☐ verheiratet ☐ verheiratet PartG**

☐ geschieden ☐ geschieden PartG**

☐ verwitwet ☐ verwitwet PartG**

☐ gesetzlich getrennt

Ort und Datum : Stempel und Unterschrift :

.....

***Bei einer Änderung des Zivilstandes bitten wir Sie, uns dieses Formular zusammen mit einer entsprechenden Urkunde in Kopie zurückzuschicken.**

****PartG =** Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Auf diesem Formular haben die Zivilstandsbezeichnungen deshalb auch die folgende Bedeutung: - Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft, - Scheidung: gerichtlliche Auflösung der Partnerschaft, - Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners

Nur mit Briefpost an folgende Adresse schicken : Schweizerische Ausgleichskasse SAK
Avenue Edmond-Vaucher 18
Postfach 3100, 1211 Genf 2, Schweiz

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Schweizerische Ausgleichskasse SAK

Meldepflicht

Leistungsberechtigte Personen haben der Schweizerischen Ausgleichskasse jede Änderung der Verhältnisse, welche einen Einfluss auf die Höhe oder die Art der Leistung haben, unverzüglich zu melden.

Dies ist insbesondere erforderlich bei:

- Adressänderungen;
- Todesfällen sowie Änderungen im Zivilstand (Heirat, Scheidung, Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft bei gerichtlich getrennten Paaren usw.) und in Sachen Pflegekinder;
- Unterbrechung oder Beendigung der Ausbildung von Kindern, für die nach dem 18. Altersjahr noch Leistungen ausgerichtet werden;
- Untersuchungshaft, Straf- und Massnahmenvollzug im In- und Ausland, wenn IV-Renten zugesprochen wurden;
- Änderungen in der Erwerbslage, der Arbeitsfähigkeit und im Gesundheitszustand, wenn IV-Renten zugesprochen wurden.

Selbst wenn bereits eine Meldung an andere Amtsstellen erfolgt ist, so entbindet dies die leistungsberechtigte Person nicht von der Verpflichtung, die Schweizerische Ausgleichskasse zu informieren.

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]).

Meldepflichtverletzungen gelten als strafbare Handlungen und können grundsätzlich strafrechtlich verfolgt werden. Wer die Meldepflicht verletzt, kann mit einer Haftstrafe oder Busse bestraft werden.

Schweizerische Ausgleichskasse SAK
Avenue Edmond-Vaucher 18
Postfach 3100, 1211 Genf 2, Schweiz
Tel. +41 58 461 91 11, Fax +41 58 461 97 05
sedmaster@zas.admin.ch
www.zas.admin.ch